



Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie den Ehepartnern und minderjährigen Kindern (bis zu einem Alter von unter 18 Jahren), die die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) nach Deutschland begleiten, während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten in Höhe von monatlich 50 EUR gewähren. Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten erhalten die Beihilfe mit der monatlichen Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag. Für begleitende Familienmitglieder wird sie individuell auf Antrag gewährt. Wenn für die Einreise des Ehepartners und/oder der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde und/oder der Geburtsurkunde(n) der Kinder vorgelegt werden. Antragsformulare finden Sie auf der Website der Stiftung unter:

<http://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

Einkünfte des Ehepartners (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 brutto EUR monatlich) überschreiten, werden auf dessen Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet.

Die Beihilfe für den Ehepartner und/oder die Kinder entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer die Beihilfe gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland.